

**Verordnung des Innenministeriums  
zur Änderung der  
Polizeidienstkleidungsverordnung**

Vom 30. Dezember 2016

Auf Grund von § 55 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Oktober 2016 (GBl. S. 561) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Polizeidienstkleidungsverordnung vom 26. November 2012 (GBl. S. 669, ber. 2013 S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Die jährliche Gutschrift auf dem Bekleidungskonto beträgt für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte des operativen Bereichs 260 Euro ab 1. Januar 2017. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die nicht im operativen Bereich tätig sind, erhalten 150 Euro. Während eines Studiums an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg beträgt die Gutschrift 100 Euro.«

2. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter »Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft« durch das Wort »Finanzministeriums« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

STUTTGART, den 30. Dezember 2016    WÜRTENBERGER  
Ministerialdirektor

**Verordnung des Justizministeriums  
zur psychosozialen Prozessbegleitung  
im Strafverfahren**

Vom 2. Januar 2017

Auf Grund von § 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vom 15. November 2016 (GBl. S. 597) wird verordnet:

§ 1

*Aus- oder Weiterbildungsinhalte*

Zu den in § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Inhalten gehören die Themen:

1. Rechtliche Grundlagen

- a) Rechtsgrundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens,
- b) Rechte und Pflichten der Verletzten und der Bezugspersonen im Strafverfahren (aktive Teilnahme und Schutz vor Belastung), besondere Rechte und Pflichten von Kindern und Jugendlichen,
- c) das Ermittlungsverfahren – Strafanzeige,
- d) Funktion und Tätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft,
- e) die Strafverteidigung,
- f) Rechtsbeistand und Nebenklage,
- g) aussagepsychologische Begutachtung,
- h) das Hauptverfahren,
- i) Stellung der psychosozialen Prozessbegleitung im Strafverfahren,
- j) Möglichkeiten der Entschädigung (einschließlich Ansprüchen nach dem Opferentschädigungsgesetz), Schadensersatz und Schmerzensgeld einschließlich der möglichen Kostenfolgen für Verletzte,
- k) Täter-Opfer-Ausgleich,
- l) Grundlagen weiterer opferrelevanter Rechtsgebiete, beispielsweise Familienrecht, Zivilrecht einschließlich des Gewaltschutzgesetzes;

2. Viktimologie

- a) Viktimologische Grundlagen
  - aa) Theorien der Viktimisierung,
  - bb) Bedürfnisse von Opfern,
  - cc) Verarbeitungsprozesse und Bewältigungsstrategien von Opfern,
  - dd) sekundäre Viktimisierung,
  - ee) Umgang mit Scham und Schuld;
- b) Wissen über spezielle Opfergruppen und deren besondere Bedürfnisse, insbesondere
  - aa) Kinder und Jugendliche,
  - bb) Personen mit Behinderung,
  - cc) Personen mit einer psychischen Beeinträchtigung,
  - dd) Betroffene von Sexualstraftaten,
  - ee) Betroffene von Menschenhandel,
  - ff) Betroffene von Gewalttaten (mit schweren physischen, psychischen oder finanziellen Fol-

- gen oder längerem Tatzeitraum, wie beispielsweise bei häuslicher Gewalt oder Stalking),
- gg) Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität;
- c) Grundlagen gendersensibler und interkultureller Kommunikation;
3. Psychologie/Psychotraumatologie
- a) zielgruppenspezifische Belastungsfaktoren von Zeugen im Strafverfahren,
- b) Aspekte der Aussagepsychologie,
- c) Trauma und Traumabehandlung,
- d) Stabilisierungstechniken;
4. Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung
- a) Ziele und Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung,
- b) Leistungen und Methoden, insbesondere
- aa) die Leistungen der psychosozialen Prozessbegleitung während der verschiedenen Phasen des Strafverfahrens,
- bb) Methodenkompetenz (beispielsweise adressatengerechte Kommunikation, fachgerechter Umgang mit Zeugenaussagen, Dokumentation, Aufklärung über fehlendes Zeugnisverweigerungsrecht),
- cc) Kooperation mit anderen Professionen, Netzwerkarbeit;
5. Qualitätssicherung und Eigenvorsorge
- a) Formen der Dokumentation,
- b) Integration der psychosozialen Prozessbegleitung in das eigene Arbeitsfeld: Möglichkeiten und Grenzen,
- c) Methoden zur Selbstreflexion (beispielsweise kollegiale Beratung, Supervision),
- d) interdisziplinärer Austausch,
- e) Reflexion der eigenen Motivation zur Opferhilfe,
- f) Methoden der Selbstfürsorge in der professionellen Opferarbeit (beispielsweise Vermeidung von Überidentifikation, Burn-Out-Prävention).

## § 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 2. Januar 2017

WOLF

## **Satzung des Südwestrundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge**

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) in der Fassung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 3. bis 7. Dezember 2015 hat der Südwestrundfunk mit Genehmigung der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg folgende Satzung erlassen:

## § 1

*Geltungsbereich*

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

## § 2

*Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten*

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

## § 3

*Anzeigen, Formulare*

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß § 126 Abs. 1, 3 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch, § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV.

(2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet für jedermann zugänglich gemacht und auf Anforderung kostenfrei zugesandt.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.